

Grundzüge der Abrechnung

Apotheken rechnen im Wesentlichen mit den gesetzlichen Krankenkassen ab. Geregelt ist dies insbesondere in § 300 SGB V.

Thomas Voeste, Geschäftsführer der voeste+kollegen GmbH

Abrechnung über Apothekenrechenzentren

Bei der Abrechnung leitet die Apotheke das Rezept in Papierform an die Krankenkassen weiter. Die Abrechnung selbst wird von Apothekenrechenzentren übernommen. Diese rechnen monatlich im Auftrag des Apothekers ab und liefern ihm wertvolle statistische Daten.

Dies umfasst u. a. eine Übersicht darüber, wie stark seine Umsätze von Rezepten einzelner Ärzte abhängen. Zudem enthalten die Unterlagen einen Vergleich des aktuellen Abrechnungsmonats mit den entsprechenden Werten des Vorjahresmonats. Weiterhin werden die im laufenden Jahr erzielten Werte mit denen des Vorjahreszeitraumes verglichen. Enthalten ist auch ein Vergleich mit den Werten des Landkreises, des Regierungsbezirks sowie des Bundeslandes.

Abrechnung verschreibungspflichtiger Medikamente

Die Vergütung des Apothekers ist zum größten Teil pauschalisiert. Pro Packung eines verschreibungspflichtigen Medikaments erhält er 8,35 Euro netto. Hiervon wird der sogenannte GKV-Abschlag abgezogen, der die Krankenkassen finanziell entlasten soll. Dieser liegt aktuell bei 1,80 Euro brutto bzw.

1,51 Euro netto. Zusätzlich gibt es einen variablen Honoraranteil, der sich auf 3 Prozent des Apothekeneinkaufspreises des Medikaments beläuft.

Beispiel: Bei einem angenommenen Apothekeneinkaufspreis von 100 Euro beläuft sich der Rohertrag auf 9,84 Euro. Dieser setzt sich zusammen aus Fixhonorar (8,35 Euro) minus GKV-Abschlag (1,51 Euro) plus variablem Honoraranteil in Höhe von drei Prozent (3 Euro).

Der Umsatz, also Rohertrag plus Apothekeneinkaufspreis, beläuft sich auf 109,84 Euro.

Abrechnung nicht-verschreibungspflichtiger Medikamente

Nicht-verschreibungspflichtige Medikamente können zum Großteil nicht über die Krankenkassen abgerechnet werden, sondern müssen vom Patienten selbst bezahlt werden.

Abrechnung von Privatrezepten

Auch die Privatrezepte werden mit den Patienten direkt abgerechnet. Dabei geht der Patient zunächst in Vorleistung und reicht das Rezept anschließend zur Erstattung bei seiner Versicherung ein. Das Apothekenhonorar ist dabei etwas höher als bei GKV-Versicherten, da der GKV-Abschlag nicht anfällt.